

Vorlagen-Nr. **96/2023**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Wilhelmshaven, den 24.04.2024

Fachbereich: Fachbereich Bürgerangelegenheiten/Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beschlussvorlage an den RAT

TOP: Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028 - Aufstellung der Vorschlagsliste

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Ortsrat Sengwarden	04.05.2023			
Verwaltungsausschuss	23.05.2023			
Rat	24.05.2023			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt die anliegende Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028.

Janßen
Fachbereichsleiter

Sichtvermerk
Oberbürgermeister

Schönfelder
Erster Stadtrat

Begründung:

Im 4. Quartal 2023 werden durch den beim Amtsgericht Wilhelmshaven gebildeten Schöffenwahlausschuss die Schöffinnen und Schöffen für den Bereich des Amtsgerichts Wilhelmshaven für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 gewählt. Maßgebliche Bestimmungen sind die §§ 28 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und der Gemeinsame Runderlass der Ministerien für Justiz und Inneres vom 01.11.2022 (Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 01.11.2022 – 3221-403.101; 31.1-11792/1-)

Die erforderliche Anzahl an Haupt- und Ersatzschöffen wurde durch den Präsidenten des Landgerichts Oldenburg bestimmt:

20 Hauptschöffen für das Amtsgericht Wilhelmshaven
14 Ersatzschöffen für das Amtsgericht Wilhelmshaven
16 Hauptschöffen für die Strafkammern des Landgerichts Oldenburg

Die Stadt Wilhelmshaven ist gemäß § 36 GVG verpflichtet, eine Vorschlagsliste für diese Schöffenwahl aufzustellen. Diese Liste ist nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wilhelmshaven an das Amtsgericht Wilhelmshaven zu übersenden.

Die Abteilung Wahlen hat eine Liste erstellt, die Personen umfasst, die sich entweder selbst für das Schöffenamt beworben haben oder von Institutionen, Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagen wurden. Sie enthält die gesetzlich geforderten Daten (Familiename, Vornamen, ggf. Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf). Die Liste enthält 224 Bewerberinnen und Bewerber und erfüllt damit die gesetzlich geforderte Mindestanzahl von 100 Personen (siehe Anlage zur Beschlussvorlage).

Entsprechend den Bestimmungen des Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 01.11.2022 wurden die Daten der Bewerberinnen und Bewerber geprüft und ihr Einverständnis für die Aufnahme in diese Vorschlagsliste eingeholt.

Für die in der Ortschaft Sengwarden wohnhaften Bewerberinnen und Bewerber wurde der Ortsrat Sengwarden angehört (§ 94 Abs. 1 Nr. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)).

Für die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung des Rates der Stadt Wilhelmshaven erforderlich. Dieser Beschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Sitzung anwesenden Mitglieder zu fassen, mindestens jedoch mit der Hälfte seiner gesetzlichen Mitgliederzahl (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). Nach Beschluss über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist diese öffentlich aufzulegen. Erst danach wird die Vorschlagsliste, um die Wohnanschriften ergänzt, ans Amtsgericht weitergeleitet.

Hinweis:

Es besteht kein Mitwirkungsverbot gemäß § 45 in Verbindung mit § 41 NKomVG für die Ratsmitglieder, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden wollen. Die Aufnahme von Personen in eine Vorschlagsliste bewirkt noch keinen unmittelbaren Vorteil.

Finanzielle Auswirkungen

nein

Personelle Auswirkungen

nein